

Der Reichsführer-SS  
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

Berlin, den 31. Oktober 1940

I/O/13 f/7.8.40/Dr.St./vL

## **ANORDNUNG 22/I**

Nachdem zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und der Regierung des Königreiches Rumänien der Vertrag über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus den bei Rumänien verbliebenen Teilen des Buchenlandes und der Dobrudscha unterzeichnet ist, kann die Umsiedlung aus diesen Gebieten im Anschluss an die Umsiedlung aus Bessarabien und den an die UdSSR gefallenem Teil des Buchenlandes beginnen.

Die den einzelnen Dienststellen mit Anordnung 21/II vom 20. August 1940 übertragenen Aufgaben werden daher auf die Umsiedlung aus dem Süd-Buchenland und der Nord-Dobrudscha ausgedehnt. Es gelten lediglich folgende Änderungen:

Zu Ziffer 3: Eine Einwanderer-Zentralstelle übernimmt ferner eine statistische Vorerfassung nach Berufs- und Alterszusammensetzung der Volksgruppe während der Fahrt.

Zu Ziffer 4: Im übrigen erfolgt die Betreuung des im Vertragsgebiet zurückgelassenen Vermögens und die Abrechnung mit dem rumänischen Staat durch die Deutsche Abwicklungsstelle (DAS) Bukarest, eine Körperschaft besonderen Rechts, die als Zweigstelle der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m.b.H., Berlin, gebildet ist.

Über die genaue Abgrenzung der Ansiedlungsgebiete erfolgt besondere Anweisung.

In Vertretung  
Gez. Greifelt  
SS- Brigadeführer